

Wartungsvertrag für Photovoltaikanlage(n)

Zwischen:

Vorname, Name
Straße
PLZ, Ort

nachfolgend Auftraggeber genannt

und

Auftragnehmer
Fa. SOLARTECHNIK SÜD
Heidenheimerstr. 55
89075 Ulm

nachfolgend Auftragnehmer genannt

wird nachstehender Vertrag für Überprüfung und Wartung geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Monitoring / Fernüberwachung
- § 2 Vierteljährliche Sichtkontrolle vor Ort
- § 3 Jährliche Wartungsarbeiten vor Ort
- § 4 Störungsbeseitigung nach persönlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, Rückmeldung des automatischen Überwachungssystems der Photovoltaikanlage oder gem. Absprache zwischen den Vertragsparteien
- § 5 Zusätzliche Vereinbarungen
- § 6 Verpflichtung des Auftraggebers
- § 7 Vergütung
- § 8 Gewährleistung und Haftung
- § 9 Vertragsdauer
- § 10 Sonstiges
- § 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand
- § 12 Schriftform
- § 13 Salvatorische Klausel

Gegenstand dieses Vertrages sind folgende Leistungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber an unten genannter PV- Anlage:

1. Monitoring / Fernüberwachung
2. Vierteljährliche Sichtkontrolle vor Ort
3. Jährliche Wartungsarbeiten
4. Störungsbeseitigung nach persönlicher Aufforderung durch den Auftraggeber,
5. Rückmeldung des automatischen Überwachungssystems der Photovoltaikanlage oder gem. Absprache zwischen den Vertragsparteien

Angaben zum PV-Objekt:

1. Anlage

Vertragsbeginn:

Standort der Anlage:

Straße:

PLZ/Ort:

Anlagengröße:

Solarmodul Hersteller und Typ:

Wechselrichter Hersteller und Typ:

Baujahr/ Inbetriebnahme:

2. Anlage

Vertragsbeginn:

Standort der Anlage:

Straße:

PLZ/Ort:

Anlagengröße:

Solarmodul Hersteller und Typ:

Wechselrichter Hersteller und Typ:

Baujahr/ Inbetriebnahme:

3. Anlage

Vertragsbeginn:

Standort der Anlage:

Straße:

PLZ/Ort:

Anlagengröße:

Solarmodul Hersteller und Typ:

Wechselrichter Hersteller und Typ:

Baujahr/ Inbetriebnahme:

Die Anlagen umfassen folgende wesentlichen Bestandteile:

- Solarmodule
- Wechselrichter
- Unterkonstruktion
- Solarkabel
- Einspeisezähler

Nicht zum Vertragsgegenstand gehört die Behebung von Störungen, die durch fehlerhafte Bedienung, unsachgemäße Eingriffe, Erweiterungen oder Reparaturen, die nicht vom Auftragnehmer durchgeführt wurden, Überspannungseinwirkungen oder vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung der Anlage verursacht worden sind.

Diese Arbeiten sind bei Bedarf, nach vorheriger Besichtigung durch den Auftragnehmer, vom Auftraggeber gesondert in Auftrag zu geben. Der Auftraggeber muss gewährleisten, dass während der Prüf- und Messarbeiten einzelne Stromkreise von Netz getrennt werden können.

§ 1 Monitoring / Fernüberwachung

Der Auftragnehmer hat unter Zuhilfenahme einer bei der Errichtung der Anlage installierten technischen Lösung zur Fernüberwachung folgende Leistungen zu erbringen:

- Überprüfung und Auswertung detaillierter Daten und Messwerte der Gesamtanlage bzw. einzelner Wechselrichter.
- Analyse von Protokolldaten und Störungsmeldungen und ggf. Einleitung weitere Maßnahmen.

Intervall: Diese Tätigkeiten haben mindestens dreimal wöchentlich zu erfolgen.

§ 2 Vierteljährliche Sichtkontrolle vor Ort

Der Auftragnehmer hat mindestens einmal pro Quartal am Anlagenstandort folgende Tätigkeiten zu erbringen:

- Sichtkontrolle der Anlage und Schutzeinrichtungen
- Die installierten Solarmodule werden einer Sichtkontrolle unterzogen. Dabei wird die Anlage auf Verschmutzung und Verschattung kontrolliert
- Unterkonstruktion überprüfen, um evtl. Schäden zu erkennen
- Solarkabel an zugänglichen Stellen auf Schmorstellen, Isolationsbruch und Kabelfraß sowie die Verbindungsstellen überprüfen. Über das Ergebnis dieser Tätigkeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung unaufgefordert ein von ihm erstelltes Protokoll vorzulegen.

§ 3 Jährliche Wartungsarbeiten vor Ort

Der Auftragnehmer hat mindestens einmal im Kalenderjahr am Anlagenstandort folgende Tätigkeiten zu erbringen:

- Überprüfung auf mechanische Beschädigung
- Fester Sitz aller elektronischen Verbindungen, bevorzugt auf der Wechselspannungsseite
- Prüfung auf Funktion
- Kontrolle der Betriebsstatusanzeige des Wechselrichters
- Kontrolle der DC-Leerlaufspannung am Wechselrichtereingang
- Kontrolle der Eingangsspannungen beim DC-Freischalter
- Überprüfung der richtigen Auswahl der Sicherheitseinrichtungen und deren Funktion
- Überprüfung der richtigen Beschriftung
- Erstellung einer Mängel-/ Beratungsliste

Über das Ergebnis dieser Tätigkeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung unaufgefordert ein von ihm erstelltes Protokoll vorzulegen.

§ 4 Störungsbeseitigung nach persönlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, Rückmeldung des automatischen Überwachungssystems der Photovoltaikanlage oder gem. Absprache zwischen den Vertragsparteien.

Störungen an der Photovoltaikanlage können in unterschiedlichster Form auftreten und auf verschiedenen Wegen festgestellt werden. Werden durch den Auftragnehmer bei den routinemäßigen Wartungsarbeiten, Störungen festgestellt, hat er diese umgehend, ohne Verzug, dem Auftraggeber zu melden. Ebenso Störungen, die automatisiert von den technischen Überwachungskomponenten an den Auftragnehmer gemeldet werden. Die Vertragsparteien nehmen dann gemeinsam nach Absprache eine Kategorisierung der aufgetretenen Störung(en) vor.

Die möglichen Kategorien werden wie folgt unterteilt:

- a.) Störungen, die ein Arbeiten der Anlage unmöglich machen. Der Auftragnehmer, behebt die Störung innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang der Meldung und Auftragserteilung seitens des Auftraggebers.
- b.) Störungen, die die Funktionalität für den Betrieb der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Auftragnehmer, behebt die Störung innerhalb von 1 Arbeitswoche nach Eingang der Meldung und Auftragserteilung seitens des Auftraggebers.
- c.) Störungen, die die Funktionalität nicht beeinträchtigen. Störungen werden ohne gesonderten Auftrag des Auftraggebers durch den Auftragnehmer beim nächsten Wartungsintervall behoben.
Die für die Störungsbeseitigung erforderlichen Ersatzteile / Anlagenkomponenten, werden dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt, bzw. durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers beschafft. Die Kosten für die Ersatzteile / Komponenten trägt der Auftraggeber.
Über das Ergebnis der Tätigkeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung unaufgefordert ein von ihm erstelltes Protokoll vorzulegen aus dem die Beseitigung der aufgetretenen Störung mit Datums- und Zeitangabe hervorgeht.

§ 5 Zusätzliche Vereinbarungen

a.) Wartungstermin:

Der Auftragnehmer legt den Wartungstermin für die jährliche Wartung (§3) entsprechend seinem Einsatzplan fest und unterrichtet den Auftraggeber mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten.

b.) Wartungsbereitschaft:

Der Auftragnehmer hat eine Wartungsbereitschaft von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr zu gewährleisten. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlich geltenden Feiertagen findet keine Wartungsbereitschaft statt.

§ 6 Verpflichtung des Auftraggebers

- a.) Der Auftraggeber wird bei Bekanntwerden dem Auftragnehmer ein Versagen der Solaranlage unverzüglich melden.
- b.) Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass während der Vertragsdauer die vom Auftragnehmer angegebenen technischen Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage gegeben sind.
- c.) Der Auftraggeber darf die Solaranlage weder selbst noch durch andere Drittfirmen warten oder reparieren, solange sie aufgrund dieses Vertrages vom Auftragnehmer gewartet wird. Es sei denn, diese Arbeiten werden nach den Angaben und mit Zustimmung des Auftragnehmers durchgeführt.
- d.) Der Auftragnehmer darf als Teil der vorbeugenden Wartung technische Änderungen und Verbesserungen an und in die Solaranlagen einbauen. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden den für diese Arbeiten nötigen Zeit- und Materialbedarf einvernehmlich festlegen.

§ 7 Vergütung

Für die in Paragraph 1-3 durchzuführenden Leistungen, vereinbaren die Vertragsparteien eine Vierteljährliche Entgeltpauschale von xx €/kWp zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer. Alle genannten Leistungen und die damit zusammenhängenden Löhne, Fahr- und Nebenkosten sind mit der Bezahlung der Vierteljährliche Entgeltpauschale abgeholt. Für die in Paragraph 4 zu erbringenden Leistungen gilt ein Stundenverrechnungssatz von xx € zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

Der Pauschalpreis für die Wartung unterliegt einem Teuerungszuschlag entsprechend dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der Verbraucherpreise und ist jährlich anzupassen, jedoch als frühester Zeitpunkt nach Ende des zweiten Vertragsjahres.

Im Pauschalpreis sind nicht enthalten:

1. Die Kosten für erforderliche Ersatzteile.
2. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden und Störungen sowie sonstiger zusätzliche Leistungen, wenn der Auftragnehmer die Ursache nicht zu vertreten hat und die durch Auftraggeber oder Dritte entstehen können, z.B. durch fehlerhafte Bedienung der Anlage, Beschädigung durch Fahrlässigkeit sowie Verschleiß. Für daraus resultierende Schäden sowie für Schäden an Gebäuden und Einrichtungen durch Wasser, Feuer, Bruch, Explosion sowie Folgeschäden an Personen, die der Auftragnehmer oder sein Erfüllungsgehilfe nicht grob verschuldet hat, haftet der Auftragnehmer nicht.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung des Auftragnehmers erfolgt nach den jeweils gültigen deutschen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen. Weitergehende vertragliche oder außervertragliche Ansprüche des Auftraggebers insbesondere auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Auftragnehmer oder seinem Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen worden ist. Sämtliche Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Abnahme der Leistung an gerechnet.

§ 9 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Seite mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 10 Sonstiges

Änderungen der Geräte oder der Anlage, die für die Ausführung der Überprüfungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von Bedeutung sein können, sind dem Auftragnehmer rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 11 anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle aufgrund dieses Vertrages abzugebenden Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Erfordernis der Schriftform.



Heidenheimer Str. 55
89075 Ulm
fon / 0731 . 8001020
fax / 0731 . 8001199
email / info@solartechniksuued.de
www.solartechniksuued.de

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:
Fa. SOLARTECHNIK SÜD
Heidenheimerstr. 55
89075 Ulm

Ort, Datum, Unterschrift(en)

Ort, Datum, Unterschrift(en)